



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Firma  
Waffen Schumacher OHG  
Am Saxhof 12  
  
47807 Krefeld

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL: +49(0)611 55-1 50 49

FAX: +49(0)611 55 - 1 58 43

BEARBEITET VON Volk, Karl - Heinz

E-MAIL: SO11Waffenrecht@bka.bund.de

AZ KT 21/SO 11 - 5164.01 Z 122

DATUM 26.07.2006

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**  
**hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i. V. m. § 48 Abs. 3 WaffG**

- BEZUG
1. Ihr Antrag vom 01.12.05 und anschließender Schriftverkehr
  2. Ihre Vorlage einer Musterwaffe des Typs XR 41

Sehr geehrter Herr Schumacher, sehr geehrter Herr Hoff,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit obigem Antrag haben Sie folgende Schusswaffe vorgestellt und eine entsprechende  
Musterwaffe vorgelegt:

**eine halbautomatische Selbstladebüchse mit  
fester Schäftung oder einschiebbarer Schulterstütze  
Modell "XR 41 Match", Kaliber: .308 Win., Lauflänge: 45 cm,  
Gesamtwaffenlänge: 84 cm bzw. 102,5 cm (je nach Schäftung),  
Hersteller: Sabre Defence Ind. Ltd., Middlesex/UK.**

### **Waffenbeschreibung:**

Die **Büchse XR 41** ist eine Neufertigung und gleicht optisch der Kriegswaffe Sturmgewehr HK G3. Viele KWKG-rechtlich und/oder waffenrechtlich "freie" Teile des "G3" lassen sich auch am **XR 41** verwenden.

Die Abzugsgruppe des **XR 41** lässt nur eine halbautomatische Schussfolge zu und gleicht insbesondere im Bereich der Anbringung am Waffengehäuse der Sportwaffe HK41 (Zivilversion des Sturmgewehres-G3). Daher kann auch keine (vollautomatische) Abzugsgruppe des "G3" montiert werden.

Der Lauf der **Büchse XR 41** ist dicker als der des "G3". Lediglich im vorderen Bereich ist er dünner, so dass er in diesem Bereich dem des "G3" gleicht. Daher kann auch ein G3-Feuerdämpfer montiert werden.

Bei der **Büchse XR 41** ist im hinteren Bereich der Verschlusslaufbahn des Waffengehäuses ein Stahlblech (Sperrblech) eingeschweißt. Dementsprechend ist beim Verschlusssträger des **XR 41**-Verschlusses eine entsprechende Ausfräsung vorhanden. Aufgrund dieses "Sperrbleches" kann im Waffengehäuse der **Büchse-XR 41** kein G3-Verschluss eingesetzt werden.

Es stehen Magazine mit Kapazitäten von 2, 10 oder 20 Patronen zur Verfügung.

**Aufgrund Ihres o.a. Antrages wird folgendes gemäß § 2 Abs. 5 WaffG festgestellt:**

- I. Die o. a. Schusswaffe war noch **nicht** Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
- II. Das berechtigte Interesse für Ihren o. a. Antrag i.S.d. § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wurde von Ihnen glaubhaft gemacht.
- III. Die o. a. Schusswaffe ist **keine** Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.1990 (BGBl. I S 2 506, zuletzt geändert durch Artikel 3 des WaffRNeuRegG, BGBl. I, Seiten 3970 ff).
- IV. Es handelt sich bei der o. a. Schusswaffe um eine **halbautomatische** Selbstladelangwaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 2.3 und 2.6.
- V. Die o. a. Schusswaffe ist als halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie "**B**" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 3, Nr. 2.4 und 2.5 einzuordnen.
- VI. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG (Waffenliste), Abschnitt 1 **verboten**.
- VII. Die o. a. Schusswaffe kann aufgrund einer Erlaubnis nach § 10 oder 21 WaffG und mit 2-Schuss-Magazin auch aufgrund einer Erlaubnis nach § 15 BJagdG (i.V.m. § 13 WaffG) erworben werden.
- VIII. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** von dem **Verbot** zur **schießsportlichen** Verwendung nach § 6 Absatz 1 AWaffV **erfasst**, sofern sie mit Magazinen verwendet wird, deren Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt.  
Voraussetzung ist jedoch, dass die Schusswaffe für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen ist.

**Begründung:**

- I. Es wurden **keine** weiteren Anträge nach § 2 Abs. 5 WaffG für die o. a. Schusswaffe gestellt.
- II. Sie beabsichtigen, die o. a. Schusswaffe zu importieren und im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben. Sie haben die dazu notwendige waffenrechtliche Erlaubnis ihrer örtlich zuständigen Waffenbehörde, die Sie auch zum Herstellen von Schusswaffen **berechtigt**. Das berechtigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.

- III. Nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist die o. a. Schusswaffe **keine** Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.1990 (BGBl. I S 2 506), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Waffenrechts (WaffRNeuregG), BGBl. I, Seiten 3970 ff.
- IV. Mit der o. a. Schusswaffe kann durch eine einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Schusswaffe ist daher **Halbautomat** im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Ziffer 2.3, 2. Alternative.  
 Lauf (45 cm lang) und Verschluss der o.a. Schusswaffe sind in geschlossener Stellung insgesamt wesentlich länger als das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß von 30 cm. Weiterhin ist die Schusswaffe in ihren Gesamtlängen 84 bzw. 102,5 cm lang (je nach Schäftung) und somit ebenfalls länger als das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß von 60 cm. Weil beide Mindestmaße im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Ziffer 2.6 überschritten sind, ist die o. a. Schusswaffe eine **Langwaffe** i.S.d. vorgenannten Definition. Die verwendete Munition wird üblicherweise fast ausschließlich aus Langwaffen verschossen.
- V. Als halbautomatische Lang-Schusswaffe, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, ist die o. a. Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 3, Ziffer 2.4 bzw. 2.5 einzuordnen.
- VI. Die o. a. Schusswaffe wird **nicht** als Vollautomat im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Ziffer 2.3 hergestellt.  
 Die wesentlichen Teile (Lauf und Verschluss) werden neu für die o. a. "halbautomatische" Schusswaffe gefertigt (siehe hierzu die obige Beschreibung). Die o. a. Schusswaffe ist daher **nicht** als vollautomatische Schusswaffe im Sinne von Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 2.3 Satz 3 anzusehen und unterliegt auch **nicht dem Verbot** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG (Waffenliste), Abschnitt 1, Nr. 1.2.1.  
 Im übrigen erscheint eine Rückänderung der o. a. Schusswaffe unter der Verwendung allgemein gebräuchlicher Mittel in eine Schusswaffe, mit der in vollautomatischer Schussfolge geschossen werden kann, aus sachverständiger Sicht ausgeschlossen.  
 Ferner unterliegt die o. a. Schusswaffe mit einschiebbarer Schulterstütze **nicht dem Verbot** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG (Waffenliste) Abschnitt 1 Nr. 1.2.3.  
 Die Schusswaffe hat bei komplett eingeschobener Schulterstütze eine Gesamtlänge von 84 cm. Sie ist auch in diesem Zustand länger als das für die Einstufung als Langwaffe notwendige Mindestmaß von 60 cm.
- VII. Die o. a. Schusswaffe unterliegt **keinen** waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften. Somit ist ihr Erwerb aufgrund einer Erlaubnis nach § 10, 17 oder 21 WaffG bzw. § 15 BJagdG (i. V.m. § 13 WaffG) möglich, sofern die sonstigen waffenrechtlichen bzw. jagdrechtlichen (d. h. 2-schüssig) Voraussetzungen gegeben sind.
- VIII. Die o. a. Schusswaffe ist eine "halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist" (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 AWaffV), weil sie mit dem Sturmgewehr G3 (Kriegswaffe i.S.d. KWKG) vergleichbar ist.  
 Die o. a. Schusswaffe hat eine **Laufänge von 45 cm**.  
Sie hat somit **nicht** das "verbotsbegründende" Merkmal nach § 6

Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe -a- AWaffV - Lauflänge kürzer als 42 cm.

Das Magazin der o. a. Schusswaffe befindet sich **vor** der Abzugseinrichtung.  
Sie hat somit ist **nicht** das "verbotsbegründende" Merkmal nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe -b- AWaffV.

Die aus der o. a. Schusswaffe verschossene Munition im Kaliber .308 Win. hat eine Hülsenlänge von **51 mm**.  
Sie hat somit auch **nicht** das "verbotsbegründende" Merkmal nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe -c- AWaffV - die Hülsenlänge der verwendeten Munition ist kürzer als 40 mm.

Die o. a. Schusswaffe ist daher **nicht** von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung (§ 6 Absatz 1 AWaffV) erfasst.  
Die Voraussetzung dazu ist jedoch, dass nur Magazine verwendet werden, deren Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt und dass die Schusswaffen für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen sind.

**Hinweise:**

1. Nach § 2 Absatz 5 Ziffer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die oben beschriebene Schusswaffe, die dementsprechend dauerhaft gekennzeichnet ist.  
Der Feststellungsbescheid gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc..
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

**Kosten:**

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separatem Bescheid festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**Anlage:**

1 Waffenabbildungen SL-Büchse XR 41